

Sozialversicherungen in der Schweiz

Kurt Häcki

Änderungen wegen den «Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)»

Der Bundesrat hat am 28. Oktober, am 4. November, am 18. Dezember 2020 und am 20. Januar 2021 die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) angepasst. Die ersten beiden Änderungen gelten rückwirkend ab dem 1. September 2020 und sind (mit einer Ausnahme) auf den 30. Juni 2021 befristet. Bestimmte Änderungen vom 18. Dezember 2020 treten rückwirkend am 1. Dezember 2020 respektive am 1. Januar 2021 in Kraft. Diese Änderungen vom 20. Januar 2021 treten rückwirkend auf den 1. März 2020 respektive auf den 1. September 2020 in Kraft und gelten bis zum 30. Juni 2021. Das Parlament hat am 19. März 2021 weitere [Änderungen bei der Kurzarbeits- und Arbeitslosenentschädigung](#) beschlossen, die am 20. März 2020 in Kraft getreten sind.

Die Anpassungen betreffen die Kurzarbeitsentschädigung und die Corona Erwerbsersatzentschädigung für Ansprüche ab dem 17. September 2020.

Stand 12. April 2021

Kurzarbeitsentschädigung

Mit den nachfolgenden Ausnahmen gelten die ursprünglichen Regelungen für Kurzarbeitsentschädigung.

- Das summarische Verfahren (Voranmeldung und Abrechnung) wird bis am 30. Juni 2021 verlängert; Mehrstunden, die sich ausserhalb der Kurzarbeitsphase angesammelt haben, werden (weiterhin) nicht abgezogen werden; Einkommen aus Zwischenbeschäftigungen wird nicht angerechnet.
- Die Höchstbezugsdauer ist auf 24 Monate (in der zweijährigen Rahmenfrist) verlängert worden.
- Abrechnungsperioden ab dem 1. März 2020 bis und mit 31. März 2021 mit einem Arbeitsausfall von 85 Prozent und mehr sind nicht mehr auf vier Abrechnungsperioden beschränkt.
- Die Karenzzeit wird rückwirkend ab 1. September 2020 bis 30. Juni 2021 vollständig aufgehoben. Die Arbeitslosenkasse wird die Abrechnung von sich aus anpassen und die Differenz für die Karenztagen ausbezahlen.
- Arbeitnehmende auf Abruf, sofern sie seit mindestens 6 Monate unbefristet im Unternehmen arbeiten, haben rückwirkend ab 1. September 2020 Anspruch.
- Personen mit einem befristeten Arbeitsverhältnis haben für die geltende Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses Anspruch. Dies gilt auch, unter bestimmten Voraussetzungen (der Betrieb muss nachweisen, dass die Ausbildung der Lernenden bei unzureichender Betreuung nicht sichergestellt werden kann), für Lernende. Die Anspruchserweiterung gilt bis zum 30. Juni 2021.
- Personen mit einem Einkommen von bis zu 3'470 Franken erhalten 100% Kurzarbeitsentschädigung. Bei Einkommen zwischen 3'470 und 4'340 Franken beträgt die Entschädigung 3'470 Franken. Die Einstufung von Teilzeitlöhnen erfolgt anhand des auf ein Vollzeitpensum hochgerechneten Einkommens. Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 1. Dezember 2020 und gilt bis zum 31. März 2021.

Arbeitslosenentschädigung

- Versicherten Personen, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 Anspruch auf maximal zusätzliche 120 Taggelder gehabt haben, werden die Rahmenfrist für den Leistungsbezug und die Beitragszeit jeweils um 6 Monate verlängert.
- Die Anzahl Taggelder für versicherte Personen, die am 1. März 2021 noch anspruchsberechtigt sind, werden um 66 Taggelder erhöht (März bis Mai 2021).
- Versicherte Personen, die mindestens 60 Jahre alt sind und zwischen Januar und Juni 2021 das Ende ihres Anspruchs auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung erreicht und die während 20 Jahren AHV-Beiträge bezahlt haben, werden bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) am 1. Juli 2021 nicht ausgesteuert und haben daher Anspruch auf weitere Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Corona Erwerbsentschädigung

Der Anspruch auf die [Corona Entschädigung](#) ist bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse (diejenige, bei der die Beiträge abgerechnet werden) geltend zu machen.

Entschädigung für Eltern mit fremd betreuten Kindern unter 12 Jahren

Eltern, die Kindern unter 12 Jahren haben, welche fremd betreut werden und die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben Anspruch, wenn sie obligatorisch bei der AHV versichert sind und einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Bei Jugendlichen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung einen Intensivzuschlag der IV erhalten, besteht Anspruch bis zum 18. Geburtstag und bei Jugendlichen in einer Sonderschule resp. Institution, die geschlossen wurde, bis zum 20. Geburtstag.

Quarantänemassnahmen

Personen, die sich in einer ärztlich oder behördlich verordneten Quarantäne befinden und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben Anspruch, wenn sie obligatorisch bei der AHV versichert sind und einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Kein Anspruch besteht, wer in sich Selbstquarantäne begibt oder wenn sich jemand in ein Risikogebiet begibt und sich nach der Einreise in die Schweiz in Quarantäne begeben muss.

Bis zum 7. Februar 2021 endet der Anspruch mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, sobald 10 Taggelder ausgerichtet wurden. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Quarantänemassnahme angeordnet wird, entsteht ein maximaler Anspruch von 7 Taggeldern. Ab dem 8. Februar 2021 endet der Anspruch spätestens sobald 7 Taggelder ausgerichtet wurden, auch wenn die Quarantäne 10 Tage gedauert hat.

Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende haben Anspruch, wenn sie:

- ihren Betrieb aufgrund kantonaler oder bundesrechtlicher Bestimmungen schliessen mussten;
- die geplante(n) Veranstaltung(en) aufgrund eines Verbots von Bund oder Kanton nicht durchführen können oder diese nicht bewilligt wurde;
- ihre Erwerbstätigkeit massgeblich einschränken mussten:
 - ab 1. April 2021: mindestens 30% Umsatzeinbusse,
 - 19. Dezember bis 31. März 2021: mindestens 40% Umsatzeinbusse,
 - 17. September bis 18. Dezember 2020: mindestens 55% Umsatzeinbusse

(durchschnittlicher Monatsumsatz der Jahre 2015 bis 2019 und das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen betrug im 2019 mindestens 10'000 Franken).

Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung

Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung haben Anspruch, wenn sie

- ihren Betrieb aufgrund kantonaler oder bundesrechtlicher Bestimmungen schliessen mussten;
- die geplante(n) Veranstaltung(en) aufgrund eines Verbots von Bund oder Kanton nicht durchführen können oder diese nicht bewilligt wurde;
- ihre Erwerbstätigkeit massgeblich einschränken mussten:
 - ab 1. April 2021: mindestens 30% Umsatzeinbusse,
 - 19. Dezember bis 31. März 2021: mindestens 40% Umsatzeinbusse,
 - 17. September bis 18. Dezember 2020: mindestens 55% Umsatzeinbusse

(durchschnittlicher Monatsumsatz der Jahre 2015 bis 2019 und das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen betrug im 2019 mindestens 10'000 Franken).